

Der leistende Rehaträger und seine Aufgaben

Umsetzungsbegleitung des
Bundesteilhabegesetzes - Workshop -

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, FA für Medizinrecht

- Leistender Rehaträger – die Norm und ihre Geschichte
- Karriere - Wie wird man leistender Rehabilitationsträger?
- Flucht - Wie kann man das Amt loswerden?
- Stress – worauf muss man achten?
- Noch mehr Stress - Was hat man zu tun?

- § 14 Leistender Träger
- Standort: 1. Buch / Kapitel 4 □ Koordinierung der Leistungen
- Ziel der Norm (immer wiederkehrender Begriff in der Diskussion BTHG): „Leistungen aus einer Hand“, Koordinierung und Planung der Teilhabe
- Auch Ziel: Verfahrensbeschleunigung bei Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung

- „Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 **unverzüglich und umfassend** fest und **erbringt die Leistung (leistender Rehabilitationsträger)**“

- Herr Lomp hat eine sehbehinderte Tochter Klara => vor der Einschulung macht er sich Sorgen: kommt sie alleine klar
- Er will: Schulbegleitung
- Er fragt einen befreundeten Lehrer: der schickt ihn zum Jugendamt

Ist das Jugendamt leistender Rehaträger?

- Ist Schulbegleitung eine Rehaleistung?
- Leistungsgruppen § 5 SGB 9
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?
- Nein
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?
- Nein
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung?
- Ja
- Welche Rehaleistungen erbringt Jugendamt:
- Mediz. Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe

- Kann das Jugendamt leistender Träger sein?
 - Ja, nach § § 5, 6 SGB 9
- Nächster Schritt: Prüfung materielles Recht (SGB 8)?
 - § 35a SGB 8: Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischen Behinderungen
- Sehbehinderung = Seelische Behinderung
 - Nein
- Ergebnis: Jugendamt ist nicht der zuständige Träger. Aber: Interessiert das?
 - Im Prinzip: Ja ein

- Erstangegangener Reha-Träger hat **zwei Wochen** nach Antragseingang Zeit zu prüfen: materiell-rechtlich zuständig oder nicht?
- Wenn: Nein (auch keine Teilzuständigkeit: „insgesamt nicht zuständig“) :
 - Weiterleitung an den für zuständig gehaltenen Rehaträger (Sozialamt? Ab 2020: Träger der EGL) und Mitteilung an Antragsteller **innerhalb** von zwei Wochen
- Bei Versäumnis der Zwei-Wochen-Frist: Leistender Rehaträger-Status ist fixiert - im Prinzip...

- § 14 Abs 3 SGB 9 schafft eine Ausnahme (die es im § 14 SGB 9 aF nicht gab)
- Zweitangegangener, aber (nach eigener Annahme) (völlig) unzuständiger Träger kann den Antrag an den (nach beider Annahme) tatsächlich zuständigen Träger weiterleiten (Drittangegangener...)

- Voraussetzungen für „Turbo-Weiterleitung“:
 - **Einvernehmen** des zweitangegangenen unzuständigen Trägers mit dem tatsächlich zuständigen Träger
 - Die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten laufenden **Fristen** werden vom tatsächlich zuständigen Träger eingehalten
- Außerdem: Leistungsberechtigten informieren

- Ergebnis:
- drittangegangener Träger rückt in die Position des zweitangegangenen Trägers und wird
- „leistender Rehaträger“
- Praktische Relevanz? Niedrig....
- Sinn der Regelung: qualifiziertere Fallbearbeitung
- Nachteil der Regelung: Klarheit der Zuständigkeit wird gefährdet

- Antrag an Antragstellende zurückgeben und diese auffordern, ihn woanders zu stellen
- Als zweitangegangener Träger Antrag ohne Einverständnis eines weiteren Rehaträgers an diesen drittweiterleiten
- Antragstellenden nicht informieren
- Problemfall: Klient selbst zieht Antrag zurück und stellt ihn stillschweigend neu

- Leistender Rehabilitationsträger beschreibt eine tatsächliche Konstellation
- Bedeutung der Zwei-Wochen-Frist für Weiterleitung an den „Wirklich-Zuständigen“ (maximal zwei Wochen, ansonsten: unverzüglich)
- Der Rehaträger an den weitergeleitet wurde kann NICHT weiterleiten. Ausnahme: Turbo-Weiterleitung.
- Veränderungen durch das BTHG geringfügig

- Leistender Rehabilitationsträger = Außenverhältnis
- Innenverhältnis bleibt unberührt □ § 16 SGB 9
„Erstattungsansprüche zwischen
Rehabilitationsträgern“
- Erstangegangener Rehaträger hat
Handlungsmöglichkeiten um zu verhindern, dass er
„Leistender“ wird.

Pflichten des leistenden Rehaträgers **gegenüber**

Antragstellenden:

- Rehabedarf unverzüglich feststellen (Fristen beachten)
- ICF-Instrumente zur Bedarfsermittlung einsetzen (§ 13 SGB 9)
- Materiellrechtliche Prüfung nach allen (!) in Frage kommenden Leistungsgesetzen
- Wenn materiellrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind: Leistung erbringen
- Sonst: Antrag ablehnen.

- Grundbegriff: Unverzüglich
- Konkret (§ 14 Abs 2 SGB 9)
- Normalfall / ohne Gutachten
 - Fristlauf ab Antragseingang
 - Zwei Wochen: Prüfungsbeginn und Klärung der Zuständigkeit □ Weiterleitung ja oder nein!
 - Drei Wochen (ab Eingang): Entscheidung (also zwei Wochen plus eine)

- Normalfall zweitangegangener, dann leistender Rehaträger
 - Fristbeginn ab Antragseingang bei diesem Rehaträger
 - Drei Wochen für Bedarfsermittlung und Entscheidung (ohne Gutachten)

- Wenn Gutachten erforderlich (§ § 14, 17 SGB 9)
- Klärung ob Gutachten erforderlich innerhalb der Drei-Wochen-Frist
- Sachverständigen beauftragen
- Gutachter: Erstellung Gutachten in zwei Wochen nach Auftragserteilung
- Entscheidung Rehaträger: zwei Wochen nach Gutachten-Eingang

- 2 Wochen Frist Zuständigkeitsklärung
- 3 Wochen Frist Sachentscheidung (2 + 1) ohne Gutachten
- 2 Wochen Frist Gutachten nach Auftragserteilung (Erteilung spätestens nach 3 Wochen)
- 2 Wochen Frist Sachentscheidung nach Gutachten
- → Späteste Entscheidung ohne Gutachten 3 Wochen // Mit Gutachten: 7 Wochen

- Fristvarianten bei mehreren Reha-Trägern im Rahmen § 15 SGB 9:
 - Beteiligung mehrerer Rehaträger: 6 Wochen nach Antragseingang
 - Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB 9: Zwei Monate nach Antragseingang
 - Wichtig: Unverzögliche Unterrichtung Antragsteller über Beteiligung anderer Rehaträger und Fristen

§ § 14, 17 SGB IX Wunsch/Wahlrecht Antragstellende

- § 17 Abs 4 SGB 9:
- Sachverständige ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren
- *Begleitung von Behinderten möglich (OLG Hamm, 3.2.2015, 14 UF 135/14) [auch im SGG-Verfahren beachten]*
- Leistungsberechtigten werden drei (möglichst wohnortnahe) Gutachter zur Auswahl gestellt
- Entscheidung der Leistungsberechtigten wird als Wunsch gefolgt

§ 15 Konkretisierung Innen-Verhältnis Rehaträger

- Ausgangspunkt: Rehaträger nach außen zuständig, nach innen Koordinierung
- Varianten:
 - Abs 1: Teilweiterleitung (Ausnahme, nur in sachlich sinnvollen Konstellationen)
 - Abs 2: Anforderung von Feststellungen anderer Rehaträger für Teilhabeplan (diese binden wenn rechtzeitig eingegangen: 2 Wochen), Beratung
 - Abs 3: Einzelerbringung im eigenen Namen bei Konsens im Teilhabeplan

Rolle des Leistenden Rehaträgers bei Teilhabeplan § 19

- Leistender Rehaträger ist für Teilhabeplan (Beratung und Erstellung) verantwortlich
- Teilhabeplan erforderlich wenn:
 - Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (§ 5)
 - Mehrere Rehabilitationsträger müssen leisten (§ 15)
- Feststellung Erforderlichkeit / Koordination der Träger/ Abstimmung mit Antragstellenden
- Ziel: Zusammenstellung Leistungen / Nahtlosigkeit

Teilhabeplan Ausnahme Ersetzung leistender Rehaträger

- Leistender Rehaträger kann im Teilhabeplan seine verfahrensleitende Rolle an anderen beteiligten Rehaträger abgeben.
- Voraussetzung dafür: Abstimmung mit Leistungsberechtigtem (und der Rehaträger untereinander)
- Ändert nichts an Leistungsverantwortlichkeit

- Leistender Träger sichert Verfahren um Teilhabeplan im Verlauf anzupassen (zügig, wirksam, wirtschaftlich)
- Leistungsberechtigte haben ggü leistendem Rehaträger Einsichtsrechte in Unterlagen und Teilhabeplan (auch Fortschreibungen)

Leistender Rehaträger und Teilhabeplankonferenz

- Der für Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehaträger (idR: leistender Rehaträger) kann Teilhabeplankonferenz durchführen
- Leistungsberechtigte können das (auch) vorschlagen

- Wenn EGL-Träger für Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich ist gelten für ihn Vorschriften des Gesamtplans (§ § 117, 121) ergänzend.
- Gesamtplanverfahren Teil des Teilhabeplanverfahrens
- Träger der Jugendhilfe verantwortlich: Hilfeplan-Vorschriften nach § 36 SGB 8 ergänzend

- Für Teilhabeplanverfahren verantwortlicher Träger bezieht bei Bedarf andere öffentliche Stellen in Teilhabeplanverfahren ein (wenn erforderlich)
- Bei Pflegebedürftigkeit informiert er Pflegekasse, die beratend teilnehmen muss
- Ggf (Leistungen Teil 3 SGB 9): Integrationsamt beteiligen
- Auch ggf. beteiligen: Jobcenter, Betreuungsbehörde

- Für Durchführung des Teilhabeplans
verantwortlicher Träger: verantwortliche Stelle
für Sozialdatenschutz

- § 18 Abs 3 SGB 9:
- Möglichkeit der Genehmigungsfiktion: Leistung gilt bei Nichteinhaltung von Fristen als genehmigt
- Rechtsfolge: Selbstbeschaffung möglich, Erstattung der Kosten zwingend (auch bei Ratenzahlung)
- Ausnahmen: Leistungsberechtigte wussten / hätten wissen müssen, dass kein Anspruch auf Bewilligung selbstbeschaffter Leistung bestanden hätte (enge Auslegung)
- Anspruch richtet sich gegen leistenden Rehaträger

- Grundsatz: Genehmigungsfiktion 2 Monate nach Antragsseingang (vgl. § 15 Abs 4)
- Aber: bei (rechtzeitig) begründeter Mitteilung (18 Abs 1) nicht.
- Anforderung: schriftlich, vor Ablauf der Frist, Tag genau

- Keine Genehmigungsfiktion gegen Träger der EGL, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge
- Aber: ggf. Erstattungsansprüche für selbstbeschaffte Leistungen wg.
Unaufschiebbarkeit / rechtswidriger Ablehnung

- Verlängerungsgrenzen:
- 2 Wochen zur Beauftragung Gutachter
- 4 Wochen für Erstellung Gutachten
- Dauer fehlender erforderlicher Mitwirkung,
wenn schriftlich angemessene Frist gesetzt
wurde.

- **Patientenrechtegesetz**
 - Fristen: Entscheidung 3 Wochen, bei MDK-Gutachten 5 Wochen, MDK: 2 Wochen
 - Fristversäumnis: muss KK mit hinreichendem Grund mitteilen
 - Kein hinreichender Grund: Leistung genehmigt
 - Nach Fristablauf: Recht der Versicherten auf Selbstbeschaffung nicht med Reha (Vorrang § § 14/15 SGB IX)

- Hohe Verantwortung und Anforderungen Leistender Rehaträger
- Klare Planungsvorgaben erforderlich
- Rechtsprechung voraussichtlich weiterhin streng
- Ratio im Blick behalten: Konzept soll Nachteile des gegliederten Systems für Berechtigte verringern

Kanzlei Menschen und Rechte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lünsmann, Dr. Tolmein, Dr. Tondorf

Borselstraße 26

22765 Hamburg

040.600094700 (Fhone)

040.600094747 (Fax)

kanzlei@menschenundrechte.de

www.menschenundrechte.de